

Gemeinsamer Corporate Governance Bericht

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft
zum 30. Juni 2005

gemäß Ziffer 3.10 „Deutscher Corporate Governance Kodex“

Einführung

Der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ (DCKG) enthält weitgehende Empfehlungen zu den Themen Aktionäre und Hauptversammlung, Zusammenwirken und Verhaltenspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der Kodex hat zum Ziel, das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften zu fördern. Zugleich verpflichtet der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) alle börsennotierten Unternehmen, die Übereinstimmung mit den Sollbestimmungen des DCGK offen zu legen und eventuelle Abweichungen von den Sollbestimmungen zu erläutern (comply or explain).

Der Kodex enthält drei Regelungsstufen:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- Empfehlungen an die Gesellschaftsorgane, die durch „soll“ gekennzeichnet sind,
- Anregungen, die durch „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnet sind.

Allein die Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161 AktG) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung veröffentlichen müssen. Von Anregungen können Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Mit der nachfolgenden Erklärung dokumentiert die Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft (SSW), dass verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und ihre Kontrolle im Konzern oberste Priorität haben.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft zum „Deutschen Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat von SSW, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat von SSW erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 12. Juli 2005 bzw. 21. Juli 2005 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten von SSW weicht lediglich in folgenden Punkten von den Empfehlungen des DCGK ab.

Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat (Abschn. 4.2.2 DCGK)

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll nach dem DCGK vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt werden.

Nach § 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist der Personal- und Finanzausschuss beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die Festlegung von Bedingungen und Vertretung der Gesellschaft beim Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zu behandeln.

Der Aufsichtsrat hält aus pragmatischen Gründen weiter an dieser Vorgehensweise fest.

Individualisierte Angabe der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (Abschn. 4.2.4 DCGK)

Nach dem DCGK soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2004/05 betragen TEUR 1.659. Es bestehen Tantiemen, die sich am Konzernergebnis orientieren. Sie betragen – einschließlich einer Nachzahlung für das Vorjahr und der Zuführung zur Rückstellung - 33,5 % der Gesamtvergütung. An die Vorstandsmitglieder wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

Der Aufsichtsrat hält im Hinblick auf § 285 Nr. 9a HGB – in der derzeit geltenden Fassung - die Angabe der Gesamtbezüge für ausreichend.

Nach dem Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen ist die Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2006/07 grundsätzlich verpflichtet, die Vorstandsvergütungen individualisiert, d.h. für jedes Mitglied des Vorstands einzeln, zu veröffentlichen (§ 285 Nr. 9a Sätze 5 bis 9 HGB n.F. und des § 314 Abs. 1 Ziffer 6 HGB n.F.). Die Hauptversammlung kann die Gesellschaft von dieser Verpflichtung durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit befreien (Opt-out-Modell, §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F.). Vorstand und Aufsichtsrat werden aufgrund eingehender Prüfung bis zur Hauptversammlung im Februar 2007 entscheiden, welchem Modell der Vorzug gegeben werden soll.

Altersgrenze von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (Abschn. 5.1.2 und 5.4.1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Vorstand und Aufsichtsrat von SSW sehen hierin eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Gleiches gilt für die Empfehlung des DCGK betreffend die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, wenngleich in der Vergangenheit keiner der Vorstände die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hat. Die Verwaltung von SSW ist der Auffassung, dass eine pauschale Begrenzung den Aufsichtsrat in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Individualisierte Angabe der an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Vergütung und gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen (Absch. 5.4.7 DCGK)

Im Corporate Governance Bericht soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft am 15. Februar 2006 die vorgeschlagene Dividende beschließt, betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/05 TEUR 80:

<u>Name</u>	<u>TEUR</u>
Herr Georg Mehl	19
Herr Roland Kuffler	15
Herr Dr. rer. pol. Adolf Huber	19
Frau Anneliese Hieke	9
Frau Annette Weber	5
Herr Hans-Peter Junk	4
Herr Bert Christmann	9
	80

Eine Aufgliederung der Bezüge nach Bestandteilen halten wir für verzichtbar, da die Zusammensetzung aus § 16 der Satzung ersichtlich ist.

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

Aktienbesitz einschließlich der Optionen und sonstigen Derivate von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (Abschn. 6.6 DCGK)

Nach dem DCGK soll der Aktienbesitz einschließlich sich darauf beziehender Finanzinstrumente des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds dann angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Der Vorsitzende des Vorstands, Herr Nick Reh, ist mit einem Anteil von 25 % an der Günther Reh Aktiengesellschaft beteiligt, die derzeit 70,14 % des Grundkapitals von SSW hält. Herr Nick Reh ist damit mittelbar mit 17,535 % an SSW beteiligt. Unter Beachtung des § 160 AktG wird auf weiter gehende Angaben im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet.

Finanzkalender (Abschn. 6.7 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitablauf zu publizieren.

SSW hat die in Abschn. 6.7 DCGK erwähnten Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Zwischenbericht, Hauptversammlung) in den vergangenen Jahren regelmäßig zu denselben wiederkehrenden Terminen veröffentlicht, allerdings ohne dass diese Termine in einem Finanzkalender veröffentlicht wurden.

Wegen der überschaubaren Anzahl der Veröffentlichungen wird der Vorstand bis auf weiteres an dem bisher praktizierten bewährten Verfahren festhalten.

Internationale Rechnungslegungsstandards (Abschn. 7.1.1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss und die Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsstandards aufzustellen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss der SSW zum 30. Juni 2005 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung aktienrechtlicher Vorschriften und Empfehlungen des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) aufgestellt. Der DSR entwickelt aus internationalen Rechnungslegungsstandards in Konformität mit dem deutschen Bilanzrecht (HGB) Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS). Die Standards haben keinen Gesetzescharakter; dem Wortlaut des § 342 Abs. 1 HGB entsprechend handelt es sich um „Empfehlungen“, die mit Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz aber als die Konzernrechnungslegung betreffende Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) gelten (§ 342 Abs. 2 HGB).

Im Hinblick auf die durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards vorgeschriebene Umstellung auf IAS/IFRS wurde – wie erstmals im Vorjahr – die den aktuellen IAS entsprechenden „progressive“ Interpretation des Handelsrechts durch den Deutschen Standardisierungsrat im DRS 12 (Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens) angewendet und danach im Konzernabschluss auf die planmäßige Abschreibung von Marken und ähnlichen Werten, deren Nutzungsdauer zeitlich unbegrenzt ist, verzichtet.

Das Rechnungswesen von SSW und die Buchhaltungen der Tochterunternehmen werden zurzeit auf die neue Rechnungslegung vorbereitet.

Nach dem derzeitigen Zeitplan soll der Konzernabschluss für das erste nach dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr unter Beachtung der Vorgaben der IAS/IFRS aufgestellt und geprüft werden.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte (Abschn. 7.1.2 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass die externe Rechnungslegung der Gesellschaft den Aktionären und der Öffentlichkeit möglichst genaue Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft bieten soll. Genauigkeit geht in jedem Fall vor Schnelligkeit.

Dennoch beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, künftig den Konzernabschluss und den Zwischenabschluss zu früheren Zeitpunkten zu publizieren.

Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft (Abschn. 7.1.3 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Aufnahme konkreter Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht.

SSW bietet der Belegschaft einmal jährlich Aktien zu einem bestimmten vorteilhaften Kurs zum Kauf an. Im Übrigen bestehen jedoch keine Aktienoptionsprogramme und ähnlichen wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Wachenheim an der Weinstraße, den 22. November 2005

Für den Vorstand

Nick Reh
Uwe Moll
Dr. Wilhelm Seiler

Für den Aufsichtsrat

Georg Mehl
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)